



Jugendordnung
der
Verbandsjugend-
feuerwehr
Burgenlandkreis

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Die Kinder- und Jugendfeuerwehren, die Mitglieder im Kreisfeuerwehrverband Burgenlandkreis e.V. (KFV BLK) sind, haben sich zur Verbandsjugendfeuerwehr Burgenlandkreis (VJF BLK) als Unterorganisation zusammengeschlossen.
- (2) Die VJF BLK hat ihren Sitz in Naumburg/Saale.
- (3) Die VJF BLK ist die Gemeinschaft der Kinder und Jugendlichen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren im Burgenlandkreis, die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehren bekennt und an deren Verwirklichungen tätig mitwirkt.
- (4) Die VJF BLK hat den Zweck, die in ihr vereinten Kinder- und Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen durch die
 1. Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit,
 2. Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien,
 3. Schulung und Ausbildung der Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte und Betreuer,
 4. Organisation von Kinder- und Jugendfeuerwehrtreffen zur Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Kinder- und Jugendfeuerwehren,
 5. Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden im Kreis, Land und Bund,
 6. Vermittlung von Zuwendungen aus dem Jugendplan des Burgenlandkreises sowie aus dem Jugendplan von Land und Bund sowie
 7. Vertretung der Interessen der Kinder- und Jugendfeuerwehren.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft sind
 1. ein von der Stadt/Gemeinde bestätigter Gründungsbeschluss der Kinder-/Jugendfeuerwehr,
 2. die Annahme einer Jugendordnung gemäß der Mustersatzung einer Freiwilligen Feuerwehr sowie
 3. regelmäßige Abgabe eines Jahresberichtes an den Verbandsjugendfeuerwehrwart.
- (2) Auf Beschluss der Delegiertenversammlung der VJF BLK können natürliche Personen zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 3

Organe

Die Organe der VJF BLK sind die Delegiertenversammlung und der Verbandsjugendfeuerwehrvorstand.

§ 4

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das Beschlussorgan der VJF BLK. Sie tritt einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Verbandsjugendfeuerwehrwartes zusammen und ist ferner außerordentlich einzuberufen, wenn es $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich verlangt.
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten und den Mitgliedern des Verbandsjugendfeuerwehrvorstandes.

- (3) Delegierte sind, die Jugendfeuerwehrwart, die Kinderfeuerwehrwart und im Verhinderungsfall deren Stellvertreter sowie die Mitglieder des Verbandsjugendfeuerwehrvorstandes.
- (4) Der Verbandsjugendfeuerwehrwart gibt den Zeitpunkt und Tagungsort mindestens vier Wochen vorher mit der Einladung und der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch bekannt.
- (5) Anträge sind spätestens 2 Wochen schriftlich oder elektronisch vor der Delegiertenversammlung an den Verbandsjugendfeuerwehrwart einzureichen.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und ordnungsgemäß geladen ist, mit den Stimmen der erschienenen Delegierten.
- (7) Wahlen erfolgen immer in offener Abstimmung.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (9) Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und von dem Verbandsjugendfeuerwehrwart zu unterschreiben ist.
- (10) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind die
 1. Wahl des Verbandsjugendfeuerwehrvorstandes auf 4 Jahre,
 2. Entlastung des Verbandsjugendfeuerwehrvorstandes,
 3. Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung,
 4. Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 5. Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Verbandsjugendfeuerwehr sowie
 6. Wahl der Kassenprüfer.
- (11) Wahlen sind durch den KfV BLK zu bestätigen.

§ 5

Verbandsjugendfeuerwehrvorstand

- (1) Der Verbandsjugendfeuerwehrvorstand besteht aus
 1. dem Verbandsjugendfeuerwehrwart,
 2. dem stellvertretenden Verbandsjugendfeuerwehrwart,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Fachbereichsleiter Finanzen,
 5. dem Fachbereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit,
 6. dem Fachbereichsleiter Wettbewerbe,
 7. dem Fachbereichsleiter Fahrten und Lager,
 8. dem Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr und
 9. maximal drei Beisitzern.
- (2) Der Verbandsjugendfeuerwehrvorstand wird vom Verbandsjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber sechs Mal im Jahr einberufen. Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- (3) Der Verbandsjugendfeuerwehrvorstand ist beschlussfähig, wenn er frist- und ordnungsgemäß geladen ist, mit den Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder.
- (4) Über die Sitzung des Verbandsjugendfeuerwehrvorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Verbandsjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen sind.

- (5) Die Aufgaben des Verbandsjugendfeuerwehrvorstands sind die
1. Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
 2. Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben und Arbeiten,
 3. Festlegung der Anzahl der Delegierten für den Landesjugendfeuerwehrtag,
 4. Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen,
 5. Beratung von Fragen und Problemen der Kinder- und Jugendfeuerwehren des KfV BLK und der Jugendarbeit im Allgemeinen sowie
 6. Zusammenarbeit mit den Jugendausschüssen im Land und Bund.

§ 6 Fachbereiche

Die Fachbereichsleiter des jeweiligen Fachbereiches arbeiten selbstständig im Rahmen der durch den Verbandsjugendfeuerwehrvorstand festgelegten Richtlinien. Zu den Sitzungen lädt der jeweilige Fachbereichsleiter im Einvernehmen mit dem Verbandsjugendfeuerwehrwart selber ein.

§ 7 Verbandsjugendfeuerwehrwart

- (1) Der Verbandsjugendfeuerwehrwart führt die Geschäfte der Verbandsjugendfeuerwehr und vertritt sie nach innen und außen.
- (2) Der Verbandsjugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Vorstand des KfV BLK.

§ 8 Verwaltung

- (1) Die Geschäfte der VJF BLK werden ehrenamtlich geführt.
- (2) Die finanziellen Mittel für die Arbeit der VJF BLK werden durch Zuwendungen des KfV BLK, Spenden und Schenkungen Dritter und durch Beihilfen aus Mitteln des Jugendplanes des Burgenlandkreises sowie des Landes- bzw. Bundesjugendplanes aufgebracht.
- (3) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Verbandsjugendfeuerwehrvorstand.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Betreuung und Aufsicht

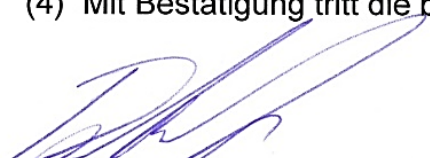
- (1) Der KfV BLK betreut und beaufsichtigt die VJF BLK.
- (2) Der Vorstand des KfV BLK kann den Verbandsjugendfeuerwehrvorstand jederzeit zur Berichterstattung auffordern.
- (3) Mitglieder des KfV BLK können mit beratender Stimme an den Delegiertenversammlungen der VJF BLK teilnehmen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder des KfV BLK sollen mit beratender Stimme an den Delegiertenversammlungen teilnehmen.

§ 10 Finanzen

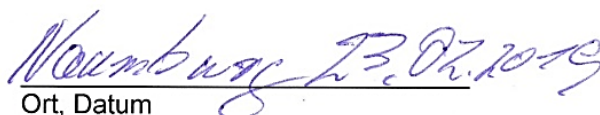
- (1) Die VJF BLK besitzt eine eigene Kasse, unabhängig von der des KFV BLK.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Fachbereichsleiter Finanzen ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen. Die Kassen- und Buchführung ist jährlich von den Kassenprüfern zu prüfen. Der Kassenprüfbericht muss 14 Tage nach Kassenprüfung dem Vorstand vorliegen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Jugendordnung der VJF BLK ist Bestandteil der Satzung des KFV BLK.
- (2) Alle Personen- und Amtsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.
- (3) Diese Jugendordnung ist am 02.02.2019 auf der Delegiertenversammlung der VJF BLK beschlossen worden. Sie tritt mit Bestätigung des KFV BLK in Kraft.
- (4) Mit Bestätigung tritt die bisherige Jugendordnung vom 13.03.2010 außer Kraft.

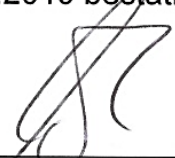


Rüdiger Blökowski
Verbandsjugendfeuerwehrwart der
Verbandsjugendfeuerwehr Burgenlandkreis

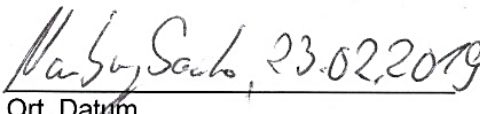


Ort, Datum

Die Jugendordnung wurde auf der Delegiertenversammlung des KFV BLK am 23.02.2019 bestätigt.



Ralf Michael Eichstädt
Vorsitzender des
Kreisfeuerwehrverbandes Burgenlandkreis e.V.



Ort, Datum